

geschrieben. Im Mittelpunkt steht der – kritisch betrachtete – Papst Johannes Paul II. und seine, die gegenwärtige Art der Kirchenregierung. Sehr viele Namen werden genannt, Persönlichkeiten charakterisiert. Der Verf. bleibt stets korrekt, der Wahrheit verpflichtet, immer ein wenig humorvoll. Dabei verschweigt er keineswegs seine persönliche Überzeugung, deutlich in der kurzen, treffenden Skizze über die Päpste des 20. Jahrhunderts. Hier steht über Johannes XXIII. (über den der Verf. kürzlich eine umfassende, treffliche Biographie vorgelegt hat: John XXIII, Pope of the Council, London 1984; deutsch: Johannes XXIII. Das Leben des Angelo Roncalli, Zürich-Köln 1986): „Ganz deutlich verwandelte er das Bild des Papsttums mehr als jeder andere Papst dieses Jahrhunderts. Er tat es durch Güte. Güte kann nur erfahren, nicht erklärt werden.“ (49). Und im Nachwort zur deutschen Übersetzung schreibt der Verf., Oxford, 8. Sept. 1986: „Ein Wort zu guter Letzt über den Geist, in dem dieses Buch geschrieben ist. Ich bin eingetragener, aktiver, gläubiger und (glaube ich) treuer Katholik. In seinem Buch über Bischöfe war Lord Longford so freundlich, mich als ‚fromm‘ zu beschreiben. Ich kann dazu nichts sagen. Aber ich weiß, daß meine Ekklesiologie fest auf der Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils gründet.“ (257).

Ein gescheites, nützliches, lesenswertes Buch.

München

Georg Schwaiger

A Catalogue of Canon and Roman Law Manuscripts in the Vatican Library. Compiled at the Institute of Medieval Canon Law under the direction of Stephan Kuttner with the aid of the Deutsches Historisches Institut, Rom under the direction of Reinhard Elze, vol. I, Codices Vaticani latini 541–2299, Vatikan 1986 (Studi e Testi 322) XXXIII + 334.

Der Reichtum der Vatikanischen Bibliothek an Handschriften mit kanonistischen und legistischen Werken ist schon lange bekannt und seit den *Correctores Romani* haben Kanonisten diese Bestände immer wieder benutzt und Teile daraus erschlossen. Aber außer diesen berühmten Codices, bekannt aus den Arbeiten namhafter Kanonisten, befinden sich noch zahlreiche so gut wie unbekannt Handschriften in dieser Bibliothek. Zwar bereits in den 30er Jahren Versuche unternommen worden, diese reichhaltigen Bestände an kanonistischen und legistischen Handschriften genauer zu erschließen; sie wurden jedoch nie zu Ende geführt. Auf Initiative von Stephan Kuttner wurde 1971 mit dem damaligen Präfekten der Vatikan-Bibliothek, Alphons Raes, ein großes Projekt beschlossen und angegangen. Mit diesem ersten Band eines ausführlichen Katalogs der Handschriften zum kanonischen und römischen Recht in der Vatikanischen Bibliothek, der die entsprechenden Handschriften innerhalb der Signaturen Vat. lat. 541–2299 umfaßt, legt das Institute of Medieval Canon Law an der University of California in Berkeley unter der Leitung von Stephan Kuttner und unterstützt vom Deutschen Historischen Institut in Rom unter der Leitung von Reinhard Elze eine beeindruckende Leistung vor.

Sämtliche Handschriften der Bibliothek mit kanonistischen oder legistischen Werken wurden auf Mikrofilm aufgenommen und im Institute of Medieval Canon Law in Berkeley bearbeitet. Nach diesen Filmen wurde von jedem aufzunehmenden Werk innerhalb einer Handschrift eine sehr detaillierte Beschreibung angefertigt. Die paläographischen Angaben zu den einzelnen Handschriften, die auf Grund der Mikrofilme nicht mit der gewünschten Genauigkeit hätten gemacht werden können, wurden von Mitarbeitern des Deutschen Historischen Instituts in Rom übernommen. Insgesamt war ein beachtliches Team von über 30 wissenschaftlichen Mitarbeitern beteiligt, wenn auch nicht immer über den gesamten Zeitraum seit 1973, dem Beginn der Arbeit; dabei spezialisierten sich die Bearbeiter nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in sieben Gruppen auf die verschiedenen Perioden der historischen Kanonistik bzw. auf einzelne Literaturgattungen. Für die „technischen“ Aufgaben, vorwiegend Eingabe der Texte auf Datenträger und Korrekturen, standen weitere acht Mitarbeiter zur Verfügung. Außerdem unterstützten zahlreiche Wissenschaftler während ihrer Besuchsaufenthalte am Institut

in Berkeley dieses Handschriftenprojekt bei der Identifikation und Analyse von Werken. Die Koordination der Katalogarbeiten lag bei Steven H. Horwitz, seit 1980 bei Elizabeth F. Vodola. Alle Mitarbeiter sind auf einer eigenen Seite (VIII) genannt und die Beiträge der einzelnen zum Projekt im Vorwort gewürdigt (XII–XIII).

Oberster, sehr positiv zu bewertender Grundsatz unter den im Vorwort (S. X ff.) genannten Kriterien zur Auswahl der aufzunehmenden Handschriften war, die Grenzen „kanonistischer“ und „römisch-rechtlicher“ Werke (z. B. mit Kapitularien bzw. Volksrechten) weit zu ziehen. Oft konnte eine Entscheidung erst nach genauere Prüfung des entsprechenden Textes getroffen werden; Schwierigkeiten bereitete etwa die Frage, ob ein Traktat zu Buße bzw. Beichte wenigstens einige Elemente kirchenrechtlicher Art enthält – nur in diesem Fall wurde er aufgenommen – oder lediglich theologisch-geistliche Ausführungen beinhaltet. Ebenfalls zu begrüßen ist die Entscheidung, auch solche Miszellenhandschriften aufzunehmen und zu beschreiben, die nur wenige kanonistische bzw. legistische Werke oder sogar nur einen einzigen derartigen Text enthalten. Generell wurden Papstbriefe und Konzilsakten aufgenommen, auch wenn sie außerhalb kanonistischer Sammlungen überliefert sind. Dabei kann es vielleicht interessant sein, den Kontext dieser Quellen (soweit es sich nicht um Fragmente auf Vorsatzblättern usw. handelt, die in den folgenden Bänden jeweils im Anhang ebenfalls aufgenommen werden sollen) aus dem Katalog zu ersehen, aber es ist wohl nicht notwendig, ihn ausführlicher zu beschreiben. Zu Recht bestimmten daher die Richtlinien zum Projekt (S. XI), daß die für diesen Katalog nicht relevanten Texte solcher Handschriften, insbesondere die rein theologischen bzw. spirituellen Inhalts, nur knapp zu beschreiben und bibliographieren waren. Die tatsächlichen Katalogangaben bieten aber auch dazu oft eingehendere Beschreibungen. Hier wünscht man sich für die weiteren Bände eine sorgfältigere Befolgung dieser Richtlinien, die wohl in dieser Frage noch enger gefaßt sein könnten, so daß künftig „fremde“ Texte nur noch stichwortartig genannt werden sollten. Der zeitliche Rahmen hält sich an die übliche Grenze, deren Überschreiten aber im Fall interessanter Ausnahmen schon vorgesehen ist (S. X); in der Regel werden für legistische Werke bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts geschriebene Handschriften aufgenommen, für kanonistische Werke bis zum Tridentinum entstandene.

Seit 1975 wurde die Erstellung des Katalogs mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorbereitet. Diese Arbeit leistete vor allem Gero Dolezalek vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt, dessen einschlägige Erfahrungen mit seinem ebenfalls EDV-gestützten „Verzeichnis der Handschriften zum römischen Recht bis 1600“ (Frankfurt 1972) dem Projekt zugute kamen. Im wesentlichen wurde seine dort angewandte Methode auch dem Katalog der Vatikanischen Handschriften zugrundegelegt. Die Programme wurden überarbeitet und im Laufe der Jahre weiter optimiert.

Aber nicht nur für die EDV-technische Ausführung des Projekts machte sich die langwierige Vorbereitungszeit des Vorhabens sehr positiv bemerkbar. Ein Vergleich mit einem Probeausdruck Ende der 70er Jahre, etwa zu Vat. lat. 1319, verdeutlicht sehr schön die unterschiedlichen Entwicklungsstufen der Katalogisierung. Im wesentlichen hatten die Handschriften-Beschreibungen zwar schon ihre jetzige Konzeption, doch lassen die zum Teil erheblichen Änderungen, mitunter auch in der Transkription, erkennen, daß die gegenseitige Korrektur der bearbeiteten Handschriften mit erneuter Kollationierung der Texte (wie im Vorwort S. XII beschrieben) tatsächlich von kaum zu überschätzendem Wert für das nun vorliegende Ergebnis war. Besonders auffallend sind die Veränderungen jeweils am Ende der Beschreibungen bei den ausführlichen Erläuterungen („discursive descriptons“); im Probeausdruck waren sie nur in Ansätzen vorhanden.

Die in diesem ersten Teilband enthaltenen Beschreibungen der 236 in der genannten Signaturenreihe für den Katalog relevanten Handschriften sind jeweils in drei Abschnitte gegliedert, deren Aufbau und Inhalt zu Beginn des Katalogs (S. XV–XXI) ausführlich erklärt sind.

In einem ersten Teil wird die Handschrift in einer schematisierten Charakterisie-

rungsform knapp nach ihrer äußeren Beschaffenheit („physical characteristics“) und ihrer Geschichte vorgestellt. Dazu gehören – in der Regel vom Deutschen Historischen Institut Rom gesammelte – sorgfältige Angaben über Signatur, Blattzahl, Beschreibstoff, Abmessungen, Lagen und, soweit eruiert, über Provenienz, Schreiber, Entstehungsort und genauere Datierung.

Mittelpunkt einer jeden Handschriftenbeschreibung sind die Ausführungen zu den einzelnen Werken innerhalb einer Handschrift. Nach der optisch abgesetzten folio-Angabe sind jeweils Autor und Titel durch Fettdruck gekennzeichnet. Falls in der Handschrift selbst nicht genannt, werden Titel und oft auch Autor aus der Rubrik, dem Kolophon oder ähnlichen Angaben erschlossen und in spitzen Klammern wiedergegeben; auf den Eintrag „incertus auctor“ bei anonymen bzw. nicht zuschreibbaren Werken hätte wohl verzichtet werden können, zumal dieser Hinweis nicht konsequent beibehalten wurde. In der Folgezeile beginnt eine sehr ausführliche Beschreibung des Werkes mit in der Regel längeren Textziten (mitunter schon mit Editionscharakter), denen in runde Klammern gesetzte Bezeichnungen zu den einzelnen Textelementen vorausgehen; zitiert wird nämlich z. B. auch der Beginn von Rubriken, Invokationen, Dedikationen und Vorworten. Die Termini „Incipit“ und „Explicit“ werden nicht mehr verwendet, für Anfang bzw. Ende des Haupttextes steht „(Textus)“ bzw. „(Finis)“; abschließende Zitate beziehen sich, sofern in der Quelle vorhanden, auf Epilog, Kolophon und Subskriptionen. Diese wohl aus Raumgründen direkt hintereinanderfolgenden Einträge sind zwar nicht immer leicht zu lesen, zumal auch nicht ganz einheitlich verfahren wird, doch können diese detaillierten Angaben von großem Vorteil zur Identifizierung von Texten durch den Benutzer sein. Unmittelbar den Textziten folgen wertvolle bibliographische Angaben, insbesondere zu eventuellen Editionen des betreffenden Werks, oft ergänzt durch Literaturhinweise zur gesamten Handschrift am Ende der Textbeschreibungen; daraus wird der Interessierte ähnlich großen Gewinn ziehen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden bei gleichen in verschiedenen Handschriften überlieferten Werken die ausführliche Beschreibung und in der Regel auch die bibliographischen Hinweise nur auf eine Stelle beschränkt und bei den anderen bloß Varianten (wobei eine solche Einstufung Ermessenssache des jeweiligen Bearbeiters sein muß) unter Verweis auf diese Grund-Handschrift („basic manuscript“) gegeben.

Im dritten Abschnitt einer Handschriftenbeschreibung schließlich finden sich meist sehr ausführliche Anmerkungen kodikologischer, paläographischer und teilweise auch kunstgeschichtlicher Art, in der Regel in Rom aufgenommen und oft ergänzt durch informative Ausführungen zur Provenienz und anderen bemerkenswerten Einzelheiten der Handschrift.

Stichproben lassen vereinzelte Ungenauigkeiten und Druckfehler feststellen: Aus dem Abkürzungsverzeichnis (XXIV) ist nicht ersichtlich, welche Ausgabe des *Tractatus iuris universi* benutzt wurde; Kollationen mit der Edition von Mansi sind nicht immer korrekt, z. B. bei Vat. lat. 541 fol. 71va-73rb, Vat. lat. 1342 fol. 198v; bei Vat. lat. 548 fol. 174r-175v vermißt man die Angabe der Edition, mit welcher der Text der Handschrift verglichen wurde; bei Vat. lat. 617 fol. 388r stehen die bibliographischen Hinweise vor dem Kolophon; gegenüber dem sonst üblichen Eintrag „Catalogus“ pontificum bzw. imperatorum haben Vat. lat. 631 fol. 7va-vb, 7vb-8rc und Vat. lat. 1358 fol. 3va-4rb „Nomina“; zu Vat. lat. 970 wird man sich fragen, warum die Handschrift (*Tractatus de peste*) aufgenommen wurde; bei Vat. lat. 1237 fol. 224rb-va wurden die Titel bei Bloomfield und Kaeppli vertauscht; Vat. lat. 1377 fol. 2ra-98va hat (S. 154) Fehlzitat von Gillmann (Titel; wohl erweiterter Sonderdruck); statt „Johannes Calderinus“ (z. B. Vat. lat. 1383, 1455, 1457, 2232 und 2244 fol. 131va-134rb marg.) heißt es Vat. lat. 2244 fol. 146va-161vb „Johannes de Calderinis“. Druckfehler finden sich z. B. vor allem bei deutschsprachigen Texten, S. 26 Z. 19, S. 83 Z. 3, S. 87 Z. 4, S. 99 Z. 21, S. 104, Z. 7-8 von unten, S. 109 Z. 8, 11 von unten, S. 155 Z. 18, S. 280 Z. 5, S. 309 Z. 16, 18 von unten.

Dieser hervorragende Katalog bietet eine Fülle von detaillierten Beschreibungen und aktuellen Informationen und stellt für jeden Interessierten ein unverzichtbares Hilfs-

mittel dar. Es dürfte fraglich sein, ob ein Bibliotheksbestand an kanonistischen und legistischen Handschriften je nochmals eine solche Katalogisierung erfahren wird, weil ein derartiges Team und weitere qualifizierte Mitarbeiter für ein vergleichbares Projekt kaum wieder zu bekommen sein dürften. Darüber hinaus ist ein weiterer Vorzug dieses Katalogs zu betonen: Die starke Nutzung der Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung, durch welche die detailliert aufgenommenen Texte mittels zahlreicher Register mit beliebigen Informationssträngen aufgeschlüsselt werden können; zu bedauern ist allerdings, daß der Benutzer dieses ersten Ergebnisses des vatikanischen Katalogisierungsprojekts noch nicht in den Genuß dieser Vorteile kommt. Wohl aus Kostengründen wurde darauf verzichtet, schon diesem Band einen eigenen Registerteil beizugeben, was technisch ohne weiteres möglich gewesen wäre; erst nach Vorliegen aller Teilbände – der zweite ist bereits in Druck – sollen die ausführlichen Register folgen. So sieht der Benutzer optimistisch, vielleicht etwas ungeduldig, vor allem aber dankbar dem Abschluß des Projekts entgegen.

Freiburg i. Br.

Hartmut Zapp

Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit: hrsg. von Kurt Andermann, (= Oberrheinische Studien 7). Sigmaringen (Jan Thorbecke Verlag) 1988. 398 S.

Der Sammelband umfaßt die Ergebnisse eines Symposiums der Arbeitsgemeinschaft für Landeskunde am Oberrhein e. V., das im Oktober 1985 in Karlsruhe stattfand. Der zeitliche Rahmen reicht vom 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Themen der Arbeitsgemeinschaft für Landeskunde beschränken sich üblicherweise auf den ‚oberrheinischen‘ Raum von Mainz bis Basel – eine Begrenzung, die hier mehrfach überschritten wird. Historiographie läßt sich, so eines der wesentlichen Ergebnisse, zumindest seit der Erfindung des Buchdrucks regional nur schwer erfassen. Im Gegenteil: Die Rezeption und Fortwirkung historischer Werke überspringt auch nationale und konfessionelle Schranken. Insofern spiegelt sich in den chronologisch geordneten Beiträgen des Sammelbandes die Gesamtentwicklung der frühneuzeitlichen Geschichtsschreibung. Der einleitende Aufsatz von J. Miethke thematisiert die ‚Welt der Professoren an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit‘. Im Gegensatz zum heutigen Wissenschaftssystem war die ‚historia‘ damals im Fächerkanon der Universitäten nicht vertreten und findet somit auch bei Miethke keine Erwähnung. In der Renaissance gewann die Geschichte im Kanon der ‚humaniora‘ erstmals weitgehende Eigenständigkeit. In Beiträgen von F. Staab und H. Ehmer werden mit Beatus Rhenanus, Wilhelm Eisengrein und Franciscus Irenicus typische Beispiele der humanistischen Geschichtsschreibung vorgestellt. Auch Martin Luther und Philipp Melanchthon gaben der Historie einen weitaus höheren Stellenwert als das späte Mittelalter.

Als direkte Folge entstanden u. a. die Werke von Irenicus, Sleidan und Hedio, mit denen sich H. Ehmer befaßt. Sleidans ‚De IV summis imperiis libri III‘ waren *das Geschichtslehrbuch* des protestantischen Europa, besonders im 17. Jahrhundert und wurden von 1556 bis 1774/1786 in fast 100 Auflagen gedruckt. Sie hätten daher eine ausführlichere Behandlung verdient. Die Diskussion um die 1555 erschienene Reformationsgeschichte des Straßburger Historikers wird ergebnislos bleiben, solange Kriterien der modernen Historik – Quellenbasis und Urkundenkritik – im Vordergrund stehen. Schon der Titel des Werkes zeigt, daß es sich nicht um eine ‚historia‘, sondern um ‚commentarii‘, eine politische Kampfschrift – handelt.

Ehmer charakterisiert Hedio als einen typisch mittelalterlichen Kompilator. Dies bedarf einiger Ergänzungen: Darstellungen der Universalgeschichte wurden bis weit ins 18. Jahrhundert hinein kompiliert. Eine wichtige Zäsur stellt allerdings die Erfindung des Buchdrucks dar: Während man die Vorlagen bis dahin meist für den eigenen Gebrauch (oder den eines nahestehenden Personenkreises) kopierte und dabei selten zwischen ‚Abschreiben‘, ‚Umschreiben‘ und ‚Fortschreiben‘ streng unterschied (Grundzug der kompilatorischen Methode), waren die Drucke für den Gebrauch